

Rechtsverordnung

des Landratsamtes Bodenseekreis
vom 10. März 2008

zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes

„Katzensteig“ (LUBW-Nr. 169)

zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassung
„Katzensteig“ der Gemeinde Heiligenberg

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 19 Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)
in der Fassung vom 21. Aug. 2002 (BGBl. I S. 3245)
2. § 24 Abs. 1 und § 110 Abs. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG)
in der Fassung vom 01. Jan. 1999 (GBl. S. 1)

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassung „Katzensteig“ der Gemeinde Heiligenberg ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III), in die engere Schutzzone (Zone II) und den Fassungsbereich (Zone I).
- (3) Das Wasserschutzgebiet „Katzensteig“ umfasst eine Gesamtfläche von 58,58 ha.
- (4) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf folgende Gewanne und Flurstücke

auf der Gemarkung Hattenweiler der Gemeinde Heiligenberg

Zone I: Flurstück-Nr.: Teil von 402/1, Teil von 425, Teil von 426

Zone II: Gewanne: Guggenbühl

Flurstück-Nr.: Teile von 402/1, 432, 432/2, 432/1, 433, 435, 217, 219/1(Weg)

Zone III: Gewanne: Guggenbühl, Weißhalde, Felsenbühl, Häusleösch, Heiligenholz,
Breitle, Hofrainösch

Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000, in der die Zone III dunkelgrün, die Zone II gelb und die Zone I rot dargestellt sind und den Schutzgebietslageplänen im Maßstab 1:2.500, in denen die Zonenabgrenzungen gerastert oder farblich dargestellt sind.

- (5) Die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit den Schutzgebietskarten ist beim Landratsamt Bodenseekreis in Friedrichshafen und beim Bürgermeisteramt Heiligenberg zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 2

Schutzbestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung

- (1) Im Wasserschutzgebiet gelten die Schutzbestimmungen der Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über Schutzbestimmungen und die Gewährung von Ausgleichsleistungen in Wasser- und Quellenschutzgebieten (Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung - SchALVO) vom 20.02.2001 (GBl. S. 145) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Inhaltsgleiche oder weitergehende Anordnungen dieser Verordnung bleiben unberührt.

§ 3

Schutz des Fassungsbereiches (Zone I)

- (1) Die Zone I darf nur von den Eigentümern und den Nutzungsberechtigten der Grundstücke, von den Bediensteten der Wasserversorgung der Gemeinde Heiligenberg, der Wasserbehörden, der Gesundheitsbehörden und des Regierungspräsidiums Freiburg (Abt. Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau), sowie von denjenigen Personen, denen ein Betretungsrecht aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zusteht, betreten werden. Von Dritten darf die Zone I nur mit Zustimmung der Gemeinde Heiligenberg betreten werden.
- (2) In der Zone I sind neben den land- und forstwirtschaftlichen Gestattungen nur Bestands- und Holzerntemaßnahmen, die § 4 (1) Nr. 2 der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO) nicht widersprechen, und Maßnahmen der Wassergewinnung und der Wasserversorgung zulässig.

§ 4

Schutz der engeren und weiteren Schutzzonen (Zonen II und III)

Für die engere Schutzzone (Zone II) und weitere Schutzzone (Zone III) gelten die Regelungen in den §§ 5 bis 8.

§ 5

Landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstwirtschaftliche Nutzung

Neben den Schutzbestimmungen nach § 2 gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
	II	III
1. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in oder an oberirdischen Gewässern.		verboten
2. Aufbringen von Pflanzenschutzmitteln mit Flugzeugen oder Hubschraubern.		verboten
3. Lagern von Pflanzenschutzmitteln, Zubereitung der Behandlungsflüssigkeiten u. Befüllung von Pflanzenschutzgeräten	verboten	zulässig innerhalb geeigneter Einrichtungen
4. Lagern von Handelsdünger, ausgenommen vorübergehendes Lagern von Kalk.	verboten	zulässig in geeigneten Einrichtungen
5. Lagern von Festmist und Siliergut	verboten	zulässig sind das Lagern in dichten Anlagen, Wickelballensilage, geeignete Foliensilos und die vorübergehende Zwischenlagerung von Festmist für eine ordnungsgemäße Ausbringung auf angrenzende Flächen.

6. Lagern von Jauche, Gülle und Gärssaft	verboten	zulässig in dichten Anlagen
7. Errichten und Erweitern von Festmist- und Silageanlagen sowie von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Gärssaft.	verboten	verboten sind das Errichten und Erweitern von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Gärssaft mit einem Volumen von mehr als 15 m ³ , wenn sie nicht mit den erforderlichen Kontrolleinrichtungen zur Leckerkennung ausgestattet werden.
8. Errichten und Erweitern von Kleingartenanlagen.	verboten	
9. Errichten und Erweitern von Stallungen	verboten	zulässig, wenn die baulichen und technischen Einrichtungen dem Stand der Technik entsprechen.
10. Beweidung	zulässig, wenn Besatzdichte und Fresszeiten (Weidedauer) an das Futterangebot angepasst sind. Überweidung ist nicht zulässig.	
11. Weidehütten, Pferche, Melkstände, ortsfeste Viehtränken	verboten	
12. Anlegen oder Erweitern von Drainagen und Vorflutgräben.	verboten	verboten, ausgenommen bei Bau und Unterhaltung von Feld- und Waldwegen.
13. Kettenschmieröle für Motorsägen		zulässig sind nur biologisch abbaubare Kettenschmierstoffe
14. Behandlung von Stammholz mit Pflanzenschutzmitteln		zulässig nach Maßgabe SchALVO und Pflanzenschutzrecht
15. Anlegen und Erweitern von Holz Nasslagerplätzen	verboten	

§ 6

Wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall

Es gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
	II	III
1. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 25 WG außerhalb landwirtschaftlicher, gartenbaulicher und forstwirtschaftlicher Nutzung.	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.
2. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 19 g Abs. 1 WHG mit Ausnahme von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen (vgl. § 6 Nr. 18).	verboten	zulässig sind das Errichten und Erweitern von Anlagen mit Auffangraum, oder von doppelwandigen Anlagen mit Leckanzeigergerät, sofern das Errichten oder Erweitern nach Maßgabe der Verordnung des Umweltministeriums über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) in der jeweils geltenden Fassung erfolgt und wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.
3. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19 g Abs. 2 WHG (1. Alt.) mit Ausnahme von Anlagen zum Umschlagen von Abfällen und Reststoffen (vgl. § 6 Nr. 18).	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
	II	III
4. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Speichern wassergefährdender Stoffe in unterirdischen Hohlräumen.		verboten
5. Errichten und Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19 a WHG und § 25 a WG.		verboten
6. Errichten und Erweitern von Umspannstationen.	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.
7. Umgang mit radioaktiven Stoffen	verboten	zulässig nach Maßgabe der Strahlenschutzverordnung
8. Errichten und Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen	verboten	verboten, ausgenommen sind das Errichten und Erweitern von Regenwasserbehandlungsanlagen und betrieblichen Vorbehandlungsanlagen bei erhöhten Anforderungen an Bauausführung und Dichtheit.
9. Bau von Abwasserkanälen und -leitungen	verboten	zulässig bei erhöhten Anforderungen an Bauausführung und Dichtheitsprüfung.
10. Betrieb von Abwasserkanälen und -leitungen	verboten	zulässig ist der Betrieb dichter Abwasserkanäle und -leitungen, die in angemessenen Zeitabständen auf Dichtheit geprüft werden.
11. Versickern und Versenken von Abwasser	verboten, ausgenommen ist das breitflächige Versickern des auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten.	verboten, ausgenommen sind das Versickern des Niederschlagswassers von Dachflächen, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist, sowie bei günstiger Untergrundbeschaffenheit auch das breitflächige Versickern des auf sonstigen Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten.
12. Verwertung von Bodenaushub	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.
13. Wiedereinbau von Bodenmaterial aus dem Bereich einer Altlast oder eines Schadensfalles am Ort der Entnahme.	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.
14. Aufbringen von Grüngut- und Bioabfallkompost.	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.
15. Aufbringen von Klärschlamm und Klärschlammprodukten		verboten
16. Verwenden von teerhaltigem Straßenaufbruch im Straßenbau.	verboten	verboten, ausgenommen ist der Wiedereinbau an Ort und Stelle außerhalb von Ortschaften, wenn die Umweltverträglichkeit des eingebauten Materials mit Versiegelung gewährleistet ist und die betreffenden Straßenabschnitte dokumentiert werden.
17. Verwenden von teerfreiem Straßenaufbruch und Bauschutt im Straßenbau.	verboten	zulässig ist das Verwenden von aufbereitetem Material, wenn die Umweltverträglichkeit gewährleistet ist.
18. Verwenden von auswasch- und auslaugbaren und wassergefährdenden Materialien beim Bau von Straßen und Wegen.		verboten

19. Errichten und Erweitern von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen.	verboten	verboten, ausgenommen Recyclinghöfe und Sortieranlagen für Haus-, Sperr- und Gewerbemüll, Kompostierungsanlagen für Grünabfälle und Biomüll, Umschlaganlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Produktionsrückstände, Abfallzwischenlager und Abfallvorbehandlungsanlagen bei den in der Schutzzone ansässigen Betrieben, Anlagen zur Vor-Ort-Behandlung von kontaminiertem Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch im Rahmen von Altlastensanierungen, Umschlag- und Behandlungsanlagen für verwertbaren Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch sowie Deponien für unbelasteten Erdaushub, mineralischen Straßenaufbruch und mineralisches Abbruchmaterial von Wohn- und Bürogebäuden mit Basisabdichtung und Sickerwassererfassung, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.
--	----------	--

§ 7

Bauliche Nutzung

Es gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
	II	III
1. Errichtung und Erweitern von Tunnel- und Stollenbauten sowie Kavernen	verboten	zulässig, wenn das Grundwasser nicht angeschnitten wird und eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.
2. Baustelleneinrichtungen, Baustofflager und Wohnunterkünfte für Baustellenbeschäftigte	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.
3. Errichten und Erweitern von sonstigen baulichen Anlagen	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist und Belange der Deckschicht nicht entgegenstehen.
4. Ausweisung von Baugebieten	verboten	zulässig, wenn in den Festsetzungen zum Bebauungsplan auf die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung hingewiesen wird und soweit Belange der Grundwasserneubildung der geplanten Bebauung nicht entgegenstehen.
5. Neu-, Um- und Ausbau von Straßen mit Ausnahme von Feld- und Waldwegen	verboten	zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen i.V.m. RiStWag gegen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften getroffen werden.
6. Neu-, Um- und Ausbau von Feld- und Waldwegen	verboten	
7. Anlegen und Erweitern von Sportplätzen	verboten	
8. Errichten und Erweitern von Campingplätzen	verboten	zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist.
09. Anlegen und Erweitern von Friedhöfen	verboten	
10. Anlegen und Erweitern von Flugplätzen	verboten	

§ 8 Sonstige Nutzungen

Es gelten folgende Regelungen:

	Engere Schützzone	Weitere Schützzone
	II	III
1. Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung oder des nutzbaren Dargebots zur Folge haben.	verboten	
2. Erschließen von Grundwasser	verboten	verboten, ausgenommen Grundwassererschließung für einen vorübergehenden Zweck, sowie durch Bohrungen, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.
3. Oberirdisches Gewinnen von Steinen und Erden sowie sonstige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse mit Ausnahme von Erdaufschlüssen zur Altlastenerkundung und -sanierung sowie von Bohrungen (vgl. § 8 Nr. 4)	verboten	verboten sind das oberirdische Gewinnen von Steinen und Erden sowie sonstige großflächige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse, wenn dadurch das Grundwasser angeschnitten wird oder keine ausreichende Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt.
4. Bohrungen	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.
5. Sprengungen	verboten	zulässig, wenn das Grundwasser nicht angeschnitten wird und eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.
6. Untertageabbau von Bodenschätzen	verboten	
7. Betreiben von Tontaubenschießanlagen	verboten	verboten, wenn Bleischrot verwendet wird.
8. Militärische Übungen sowie Übungen des Zivilschutzes	verboten, ausgenommen sind Bewegungen zu Fuß, das Durchfahren mit Radkraftfahrzeugen auf klassifizierten Straßen und das oberirdische Verlegen von Feldkabeln.	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.
9. Volksfeste und sonstige Großveranstaltungen	verboten	Zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist.
10. Motorsportveranstaltungen	verboten	
11. Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen, Zeltlager	verboten	zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist.
12. Wärmepumpen	verboten sind Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen.	zulässig sind Erdsonden und Erdkollektoren nach Maßgabe des Leitfadens
13. Schmierstoffe im Bereich Verlustschmierung und Schalöle	zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare und insbesondere mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“ ausgezeichnete Schmierstoffe und Schalöle.	

§ 9

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebiets sind verpflichtet zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde Heiligenberg (Wasserversorgungsunternehmen) und der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, amtliche Kennzeichen anbringen und den Fassungsbereich umzäunen.

§ 10

Befreiungen

- (1) Das Landratsamt Bodenseekreis kann auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn
 1. der bezweckte Schutz ohne deren Einhaltung erreicht werden kann oder
 2. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
 3. das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und Auswirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit, die Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung sowie Belange des Gewässerschutzes, vor allem des Grundwassers nicht erwarten lässt oder
 4. die sofortige Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Härte führen würde und für eine Übergangszeit die Abweichung eine nachteilige Auswirkung auf das Grundwasser nicht erwarten lässt.
- (2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen werden oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren.

§ 11

Ausnahmen

- (1) Die Verbote der §§ 3 und 5 bis 8 gelten nicht,
1. für Maßnahmen der Gemeinde Heiligenberg, die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahmen sind dem Landratsamt rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen.
 2. für das Errichten und Betreiben von Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassen, errichtet oder betrieben wurden. Für den Betrieb rechtmäßig zugelassener Anlagen gilt dies nur dann, wenn der Betrieb innerhalb der Zulassung erfolgt. Die Betreiber sind verpflichtet, das Bestehen von Anlagen nach Satz 1 dem Landratsamt Bodenseekreis bis spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung anzuzeigen. Die Berechtigung des Landratsamts Bodenseekreis, zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anforderungen zu stellen, soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert, bleibt unberührt.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG und § 120 Abs. 1 Nr. 19 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach §§ 3 und 5 bis 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. einer vollziehbaren Auflage nach § 10 Abs. 2 zuwiderhandelt,
3. dem Gebot des § 11 Abs. 1 Nr. 2, 3. Satz zuwiderhandelt.

§ 13

Änderung der Rechtsverordnung

Bei der Aufhebung dieser Rechtsverordnung bleiben die Flächen der Flurstücke Nr. 431, 432 Teil, 433 Weg, 436 Teil, 438 Teil in Zone III als Bestandteil der Rechtsverordnung des angrenzenden WSG "Ramsberger Tobel" Nr. 435-136, sowie die Flächen der Flurstücke Nr. 6 Weg, 8, 9, 42 Teil, 43, 436/1Teil, in Zone III als Bestandteil der Rechtsverordnung des angrenzenden WSG "Mooserbühl" Nr. 435-171 bestehen.

§ 14

Außerkräftreten von Rechtsverordnungen

Die Rechtsverordnung des Landratsamtes Überlingen vom 15.02.1962 über die Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Wasserversorgungsanlage der Ortsteile Katzensteig, Heiligenholz und Neuhaus der Gemeinde Hattenweiler (WSG "Katzensteig" Nr. 435-1) wird mit Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung außer Kraft gesetzt.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis

Eine Verletzung der in § 110 Abs.2 und 3 Wassergesetz (WG) genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Rechtsverordnung gegenüber dem Landratsamt Bodenseekreis schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen

Landratsamt Bodenseekreis
Friedrichshafen, den 10. März 2008


Lothar Wölfle
Landrat

